

# G e s e z

vom . . . . . betreffend die Errichtung einer Schubstation in Bezau im Bregenzerwald und Uebertragung der Fällung von Schuberkennntnissen an dortige Gemeinde.

---

Auf Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

In der Gemeinde Bezau (Bregenzerwald) wird eine Schubstation errichtet, und wird der Gemeinde im Sinne des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.G.B. Nr. 88 für den Umfang betreffenden Gerichtsprangels die Fällung von Schuberkennntnissen zugewiesen.

§ 2.

Auf diese Schubstation findet das Landesgesetz vom 9. Jänner 1873 betreff der Kosten Anwendung.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

